



Aufgrund des Artikels 27 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 bekanntgegeben in der BayRS II, S. 241 erlässt die Stadt Ebersberg folgende

Benutzungsverordnung Familienbad Klostersee

§ 1

Die Stadt Ebersberg betreibt das Familienbad als öffentliche Einrichtung. Das Familienbad dient der Erholung seiner Einwohner und Gäste.

§ 2

- (1) Die Verordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Familienbades.
- (2) Die Verordnung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit Eintritt in das Badegelande unterwirft er sich den Bestimmungen dieser Verordnung. Den Weisungen des Betreibers des Kiosks, des städtischen Personals und des Wasserwachtpersonals ist Folge zu leisten.

§ 3

- (1) Das Freibad ist bei entsprechender Witterung während der Badesaison von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr und außerhalb der Badesaison von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
Die Badesaison dauert jeweils von 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.
- (2) Die Benutzung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

§ 4

- (1) Von der Benutzung sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die das siebte Lebensjahr noch nicht erreicht haben (ohne Begleitung),
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen (ohne Begleitung),
 - f) Personen, die des Platzes verwiesen worden sind.
- (2) Jede gewerbliche Betätigung Dritter muss von der Stadt genehmigt werden.
- (3) Das Mitbringen oder Benutzen von Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist auf dem Gelände des Familienbades nicht gestattet.

§ 5

- (1) Das Gelände des Bades und die Liegewiesen sind von Verunreinigungen – insbesondere von Zigarettenresten – freizuhalten. Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (2) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- (3) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Gelände des Familienbades ist nicht gestattet, deren Erwerb am Kiosk im Familienbad ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch erlaubt.

- (4) Im Kiosk erworbene alkoholische Getränke, sowie Getränke in Gläsern, Tassen oder Flaschen dürfen nur im dortigen Terrassenbereich verzehrt werden. Die Mitnahme der nichtalkoholischen Getränke in das übrige Gelände darf nur in Plastikgefäßen erfolgen.

§ 6

Die Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten ist auf dem Gelände des Familienbades nur erlaubt, sofern es dadurch nicht zu Belästigungen Dritter kommt.

§ 7

Das Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Bereich des Familienbades nicht gestattet.

§ 8

- (1) Die Benutzung des Geländes und das Baden im Klostersee insbesondere die Benutzung der Stege und des Sprungturmes erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei und die erforderliche Wassertiefe vorhanden ist.
- (2) Grundsätzlich erfolgt keine Wasseraufsicht. An Wochenenden mit schöner Witterung übernimmt während der Badesaison die Wasserwacht die Wasseraufsicht; den Anweisungen des Wasserwachtpersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann gem. Artikel 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 250,- € belegt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Ebersberg, den 22.12.2015


Walter Brilmayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Benutzungsverordnung Familienbad Klostersee wurde in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.12.2015 angeheftet und am 26.01.2016 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 17.02.2016


Walter Brilmayer
1. Bürgermeister